

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 11-12/2025 (November/Dezember 2025)

veröffentlicht am 31.12.2025

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im November und Dezember 2025 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBI.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RD), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)	2
III. Urheberrecht	6
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht	7
V. Rechtsprechung	7
VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)	8
VII. Internetquellen	9
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	11

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Wunner, Katharina/Teichmann, Fabian: **Auf dem (Irr-)Weg zu einem adäquaten Rechtsrahmen für KI-Entwicklungsdaten** (GRUR 2025, S. 1727-1735, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag der Autorin und des Autors beleuchtet die Bedingungen für den Einsatz von KI-Systemen in der Europäischen Union, die durch die KI-Verordnung (KI-VO) geregelt sind. Als Teil dieser Regelungen sehe Art. 10 KI-VO Anforderungen an die Qualität von KI-Entwicklungsdaten vor und erfordere Maßnahmen zur Vorbeugung datenbasierter Diskriminierungen. Aufgrund hoher Investitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vorgaben fielen KI-Entwicklungsdaten künftig vielfach in den Anwendungsbereich des Datenbankschutzes gem. §§ 87a ff. UrhG. Fraglich sei daher, ob das Zusammenspiel von Art. 10 KI-VO und dem Datenbankherstellerschutz einen angemessenen Rechtsrahmen für die Regulierung von KI-Entwicklungsdatensets biete.

Schmid, Ute: **Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit von KI-Systemen** (KIR 2025, S. 396-398, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin weist im Zusammenhang mit der starken Zunahme von KI-Anwendungen in allen Lebensbereichen auf die KI-VO der Europäischen Union hin, die den Schutz der Grundrechte gemäß der EU-Charta gewährleisten soll. Im Kontext dieser Verordnung seien sieben Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit von KI-Systemen formuliert worden. Den Fokus dieses Beitrags legt die Autorin an die Anforderung der KI-VO an menschliche Kontrolle und Aufsicht. Zudem werden Methoden des erklärbaren interaktiven maschinellen Lernens als zentraler Beitrag für die Entwicklung von partnerschaftlichen KI-Systemen vorgestellt. Die Autorin hält es abschließend für notwendig, dass KI-Forschung, Kognitionswissenschaft und Mensch-Maschine-Interaktion (HCI) zur Gestaltung von Mensch-KI-Schnittstellen interdisziplinär zusammenarbeiten.

Lauber-Rönsberg, Anne/Meinel, Philip/Laux, Johann/Ruschmeiner, Hannah: **Hochrisiko oder Ausnahme?** (KIR 2025, S. 399-407, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren weisen darauf hin, dass die nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO in Anhang III aufgeführten KI-Systeme nicht als hochriskant gelten, wenn sie kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die KI-Systeme keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis einer menschlichen Entscheidungsfindung hätten. Da für solche Systeme die speziellen Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme nicht gelten würden, werde die Auslegung der Vorschrift erhebliche Auswirkungen haben. Der Beitrag zeigt Wertungswidersprüche innerhalb der Fallbeispiele des Art. 6 Abs. 3 KI-VO auf und weist auf Konflikte mit den Anforderungen von Art. 14 KI-VO sowie Art. 86 KI-VO hin. Diese Überlegungen sprächen für eine restriktive Auslegung des Art. 6 Abs. 3 KI-VO.

Schöbel, Philipp: **Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 2** (DFN-Infobrief Recht 11/2025, S. 7-11, abrufbar [hier](#))

Der Autor schließt in seinem Beitrag an Teil 1 aus Oktober an und geht auf die Auskunftspflichten im Zusammenhang mit algorithmischer Bonitätswertung ein. Im Hinblick auf den Hochschulsektor könne das Recht auf Erklärung aus der DSGVO in vielen Bereichen von Bedeutung sein. Dabei sei neben der DSGVO grundsätzlich auch die KI-VO ergänzend anwendbar, welche ebenfalls ein Recht auf Erläuterung (Art. 86 KI-VO) kenne. Beim Einsatz von algorithmischen Systemen sollten Hochschulen – gerade vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Grundrechte von Betroffenen im Prüfungsverfahren oder über die Immatrikulation – klare Erläuterungen zur Funktion der genutzten Werkzeuge erarbeiten.

Scheuch, Brian: **Beschluss der Ministerpräsidenten zu mehr Überwachung und KI-Einsatz** (ITRB 2025, S. 311, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von dem Beschluss „Sicherheitspaket für Deutschland“, der bei der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.-24.10.2025 in Mainz gefasst wurde. Dieser beinhalte das gemeinsame Verständnis darüber, dass die Sicherheitsmaßnahmen weiter ausgebaut werden müssten und sehe unter anderem vor, die Speicherfristen für IP-Adressen und Portnummern auf drei Monate zu verlängern. Auch der Einsatz intelligenter Videoüberwachung zum automatisierten Erkennen von Gefahrensituationen und Straftaten, sowie die Nutzung von automatisierten und verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattformen unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG zur automatisierten Datenanalyse durch die Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes sollten ermöglicht werden. Im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG sollten passende Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Seiter, Florian: **Richtlinien für die Nutzung von KI im Unternehmen** (ITRB 2025, S. 326-333, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor weist in seinem Beitrag auf die gewaltigen Fortschritte KI in der jüngeren Vergangenheit hin. KI lasse sich heute produktiv für vielfältige Aufgaben einsetzen und sei vor allem durch die weite Verbreitung von Large Language Models (LLMs) kaum mehr wegzudenken. Deshalb sei es nicht verwunderlich, dass KI auch Einzug in den Arbeitsalltag gefunden hat. Gleichzeitig gebe es in vielen Unternehmen bislang keine Regeln für den KI-Einsatz, obwohl ein unregulierter Umgang mit KI erhebliche Risiken bedeute. Der Autor weist zunächst auf die Notwendigkeit unternehmensinterner Regelungen zur KI-Nutzung und erörtert anschließend die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechender Richtlinien. Abgeschlossen wird der Beitrag durch eine Analyse der betroffenen Rechtsgebiete und die Vorstellung möglicher Inhalte einer KI-Richtlinie.

Mattern, Marieke: **Regelungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten bei Vereinbarungen über KI-Funktionen und KI-generierte Inhalte** (GRUR 2025, S. 1800-1806, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin gibt einen Überblick über die wesentlichen Aspekte, die in Verträgen über die Nutzung von generativer KI aus rechtlicher sowie praktischer Sicht zu berücksichtigen sind. Auch nach der Einführung der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) gebe es noch offene Fragestellungen zu urheberrechtlichen sowie haftungsrechtlichen Aspekten. Daher sei es erforderlich, transparente und sorgfältige Vertragsklauseln zur Absicherung von Anbietern und Nutzern zu schaffen. Zukünftig werde es im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen voraussichtlich Anpassungen in rechtlicher sowie praktischer Hinsicht mit Auswirkung auf Nutzungsverträge geben. Relevant könne hier eine mögliche Neuauflage der zurückgestellten KI-Haft-RL werden. Um auch zukünftig Rechtssicherheit zu bieten, fordert die Autorin dazu auf, Nutzungsverträge für KI-Systeme regelmäßig auf deren Aktualität hin zu überprüfen.

Hertz, Nora/Feuerstack, Daniel: **Kritischer Überblick und Analyse seiner Bedeutung für die KI-Regulierung** (KIR 2025, S. 428-434, abrufbar [hier](#), €)

Autorin und Autor stellen das Rahmenübereinkommen des Europarates über Künstliche Intelligenz (KI-RÜ) vor und analysieren dieses kritisch. Nach einer Vorstellung der relevanten Bestimmungen des Abkommens wird auf dessen Bedeutung für die KI-Regulierung in Deutschland eingegangen. Dieses Übereinkommen lege allgemeine Prinzipien fest, die im ganzen Lebenszyklus von KI-Systemen zu beachten und von den Staaten innerstaatlich umzusetzen seien. Zu diesen Prinzipien zählten Menschenwürde und individuelle Autonomie, Transparenz und Aufsicht, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Zuverlässigkeit und sichere Innovation. Verschiedene Verfahrensgarantien sollten das Recht auf wirksame Beschwerde sowie auf ein faires Verfahren beim Einsatz von KI-Systemen schützen. In diesem Zusammenhang bemängeln die Verfasser des Beitrags, dass die Vorschriften des Übereinkommens oft abstrakt und vage blieben, was bei deren Umsetzung zu einem weiten Spielraum der Mitgliedsstaaten führen könnte.

Wunner, Katharina: **Meta-Morphose des Datenschutzes – Ein kritischer Blick auf die (datenschutz-)rechtliche Zulässigkeit des KI-Trainings mit Nutzerinnen-Daten** (ZUM 2025, S. 834-841, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin bespricht vorliegend das Urteil des OLG Köln vom 23. Mai 2025 (15 UKI 2/25), welches die Frage zu klären hatte, ob und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten zum Training von KI-Modellen genutzt werden dürfen. Das Gericht habe vorliegend die Zulässigkeit einer solchen Datenverarbeitung sowohl nach den Vorgaben des Digital Markets Act (DMA) als auch im Lichte der DSGVO bejaht. Die Entscheidung sei damit ein wichtiger Bezugspunkt in der noch jungen Debatte über die Zulässigkeit des KI-Trainings mit Personendaten. Zugleich gebe sie jedoch Anlass zu Kritik, da zentrale rechtliche Aspekte in den Hintergrund träten. Das Gericht nähme eine Meta-Morphose des Datenschutzes vor, die den Schutzgehalt der DSGVO in einem besonders sensiblen Bereich schwächen würde, auch wenn sie gleichzeitig Chancen eröffne.

Effer-Uhe, Daniel: **Weniger Verzerrung und Verrauschung (Streuung) juristischer Entscheidungen durch den Einsatz künstlicher Intelligenz?** (ZfDR 2025, S. 255-269, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor befasst sich in seinem Beitrag mit der Frage, inwieweit eine Automatisierung der Rechtsanwendung durch KI möglich ist, und fragt insbesondere weiter, ob eine eigenständige Subsumtion unter einzelne Tatbestandsmerkmale sowie eigenständige Abwägungsschritte durch eine KI denkbar sind. Nach Auffassung des Autors scheitert dies an den erforderlichen Bewertungen aller relevanten Gesichtspunkte. Der Frage, ob eine Entscheidung selbst durch die KI getroffen werden soll, stehe de lege lata das Prinzip des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG entgegen. Denkbar seien allenfalls Entscheidungsvorschläge durch die KI als Grundlage einer menschlichen Entscheidung. Zwar könnten so keine echten Abwägungsvorgänge durch den Computer durchgeführt, aber zumindest Abwägungen aus Trainingsdaten fortgeführt werden. Hierzu seien Trainingsdaten in ausreichender Qualität und Quantität Voraussetzung.

Schöbel, Philipp/Yang-Jacobi, Anna Maria: **Systemische Risiken im Zeitalter generativer KI** (RDi 2025, S. 627-634, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag wirft die Frage nach dem Verhältnis von Digital Services Act und KI-Verordnung auf, die sich durch die Einbindung generativer KI in Online-Suchmaschinen und -Plattformen ergibt. Der Beitrag beleuchtet das Begriffsverständnis des systemischen Risikos in der EU-Gesetzgebung und untersucht das Verhältnis der Regelungen im Umgang mit systemischen Risiken in der Digitalwirtschaft im Verhältnis zueinander. Der Begriff „systemischen Risiken“ sei dabei nicht ohne weiteres auf den Digital Services Act und die KI-Verordnung übertragbar. Zwar wiesen beide Digitalrechtsakte Überschneidungen Ergänzungen auf, dabei seien jedoch nur einzelne Regelungsstrukturen vergleichbar. Ver-

fehlt sei es daher, von der Dogmatik des einen Rechtsaktes kurzerhand auf die des anderen zu schließen. Aufgrund der bereichsspezifischen Systemrisiken bleibe stets eine rechtsaktspezifische Auslegung erforderlich.

III. Urheberrecht

Pukas, Jonathan: **Nutzungsvorbehalte gegen das Text und Data Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG im Kontext von KI-Systemen** (K &R 11/2025, S. 677-683, abrufbar [hier](#).)

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Einzelheiten zur Erklärung von Nutzungsvorbehalten gegen das Text und Data Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen. Die Wirksamkeit der Erklärung eines Nutzungsvorbehalts sei hierbei von entscheidender Bedeutung, da hierdurch die Schranke des Text und Data Mining entfalle. Der Autor skizziert die Zusammenhänge zwischen KI und Urheberrecht und weist auf die Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa hin. Aus Sicht des Autors bringe die Regelung zum Nutzungsvorbehalt aus § 44b Abs. 3 UrhG viele praktisch hochrelevante und noch offene Fragestellungen mit sich, beispielsweise hinsichtlich der Vorbehaltsbefugnis oder zur Wirkung des Nutzungsvorbehalts in Dreieckskonstellationen. Daher appelliert er abschließend, kurzfristig belastbare Antworten auf die relevanten Problemstellungen zu entwickeln.

Ostendorff, Saskia: **Künstliche Intelligenz und Urheberrecht** (ZGE/ IPJ 17, 2025, S. 335–369, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin beleuchtet die urheberrechtlichen Fragen zu offenen Trainingsdatensätzen für KI-Modelle im Hinblick auf die Schrankenregelung des Text- und Data Minings zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 60d UrhG. In einem Verfahren vor dem LG Hamburg (Urt. v. 27.9.2024 - 310 O 227/23) hätte ein Fotograf einen gemeinnützigen Verein verklagt, weil in dem offenen und öffentlich zugänglichen Datensatz LAION 5B eines einer Fotos enthalten war und er damit sein Urheberrecht verletzt sah. Das LG Hamburg sei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Verein auf § 60d UrhG berufen könne, weil das Veröffentlichung des offenen, kostenfreien Datensatzes zum Erkenntnisgewinn für späteres KI-Training beitragen könne, was nach Ansicht des Gerichts ein wissenschaftlicher Zweck sei. Weiterhin geht der Beitrag der Frage nach, ob das LG Hamburg den § 60d UrhG zu weit ausgelegt hat oder ob die Entscheidung den Weg für die Förderung von offener KI-Forschung geebnet habe. Die Autorin stellt bereits existierende offene Trainingsdatensätze zum Training von KI-Modellen vor, sowie Regelungsvorschläge zur Ergänzung des § 60d UrhG zur Förderung offener, frei zugänglicher Trainingsdatensätze, um eine Lösung zur Frage der Vergütungspflicht beim Text- und Data Mining zu bieten.

Von Bernuth, Nikolaus: **Schranken auf für die Wissenschaft?** (DFN-Infobrief Recht 11/2025, S. 12-16, abrufbar [hier](#))

Der vorliegende Beitrag will in die wissenschaftsspezifischen Regelungen und Rahmenbedingungen des deutschen Urheberrechts einführen und eine Orientierungshilfe für Hochschulen und Forschungseinrichtungen hinsichtlich der existierenden Regelungen und Ausnahmen für den Hochschulbereich bieten. Der Autor möchte die Voraussetzungen und der Umfang des urheberrechtlichen Schutzes kurz darstellen und weiterhin aufzeigen, unter welchen Bedingungen geschützte Werke für die Forschung genutzt werden können. Dazu stellt er die im Wissenschaftsbetrieb denkbaren Verwendungsmöglichkeiten urheberrechtlich geschützter Werke dar und klärt über die zahlreichen Privilegierungen unter anderem für Lehre, Forschung und Bibliotheken auf, welche das Ziel verfolgen, die Rechtslage zu einfach und klar zu gestalten.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

V. Rechtsprechung

OLG Nürnberg: **Urheberrechtsverletzung wegen Zitaten in Lehrerhandreichung zu einem Jugendroman – Lehrerhandreichung**, Endurteil vom 26.8.2025 – 3 U 1451/24 (GRUR 2025, S. 1831, abrufbar [hier](#), €)

1. Zusammenfassungen des Inhalts von Sprachwerken und Beschreibungen der dort agierenden Figuren sind dann, wenn sie mit einer massiven Reduzierung einhergehen, eine gedankliche Durchdringung, Bewertung und Auswahl voraussetzen und eigene Worte verwenden, von § 23 I 2 UrhG (in der Zeit seit 7.6.2021) beziehungsweise §§ 23, 24 UrhG (im Zeitraum zuvor) gestattete Handlungen.

2. Die Wiedergabe von Originalpassagen eines Romans in einer Lehrerhandreichung wird weder von § 51 UrhG noch von § 51a UrhG gedeckt. Denn die für ein Zitat zu verlangenden eigenständigen Ausführungen würden von den Schülern erfolgen, nicht vom Verfasser der Handreichung, die lediglich zu solchen unterstützend verhilft. Eine „Pastiche“ verlangt jedenfalls, dass eine gewisse Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk erkennbar ist, was bei bloßen Zitaten beziehungsweise Auszügen nicht der Fall ist.

3. In den Genuss der Privilegierung nach § 60b UrhG können nur Medien kommen, die eine Vielzahl von anderen Werken – mehr oder weniger gleichberechtigt – wiedergeben, was bedingt, dass ihre Zielsetzung ein bestimmtes, von den einzelnen genutzten Werken verschiedenes Thema bildet und zu diesem Zweck Werke oder Werkausschnitte „gesammelt“ wiedergegeben werden. Eine Sammlung im Sinne dieser Bestimmung liegt somit nicht vor, wenn sich das Medium lediglich mit einem konkreten anderen Werk, wenn auch unter Zuhilfenahme weiterer Werke, befasst.

LG München: **Unzulässige Vervielfältigung durch Memorisierung von Werken im und durch KI-Sprachmodell**, Endurteil vom 11.11.2025 – 42 O 14139/24 (GRUR-RS 2025, 30204, abrufbar [hier](#), €)

In dem vorgestellten Fall ging es um die Frage nach der urheberrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung geschützter Liedtexte beim Training und der Ausgabe generativer KI-Sprachmodelle. Dazu die Leitsätze der Redaktion:

1. Anhand des Abgleichs zwischen dem Originalwerk und dem Output eines einfach gehaltenen Prompts kann zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 ZPO festgestellt werden, ob das gegenständliche Werk memorisiert worden ist. (Rn. 168-173)

2. Die Memorisierung von Sprachwerken im KI-Sprachmodell stellt eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG dar, weil das Werk körperlich festgelegt ist und es mittelbar wahrnehmbar gemacht werden kann. (Rn. 181)

3. Für die körperliche Festlegung ist nicht erforderlich, dass ein konkret abgrenzbarer Datensatz im Modell identifiziert wird; auch bei Zerlegung des Werks in Parameter liegt eine körperliche Festlegung vor, wenn sich die Parameter im Modell finden. (Rn. 184-185)

4. Unter die Schranke des § 44b UrhG unterfallen Vervielfältigung beim Erstellen des Trainingsdatenmaterials, nicht aber bei dem Training des Modells, weil dies nicht nur zur Vorbereitung des Text- und Data-Mining dient. (Rn. 193)

5. Die Betreiber des Sprachmodells haften für Urheberrechtsverletzung durch Outputs, weil sie die Tatherrschaft ausüben. Zwar kann die Tatherrschaft an den Nutzer verloren gehen, wenn Outputs durch den Nutzer provoziert werden; dies ist bei einfach gehaltenen Prompts aber nicht der Fall. (Rn. 275-277)

VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Yang-Jacobi, Anna Maria: It's Beginning to Look a Lot Like Code: **Die Zukunft der Rechtsetzung?** (DFN-Infobrief Recht 12/2025, S. 2-6, abrufbar [hier](#))

Die Autorin berichtet von der Anfang Oktober 2025 durch die Bundesregierung beschlossenen sogenannten Modernisierungsagenda für einen effizienten und digitalen Staat unter Federführung des neu gegründeten Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS). Diese betreffe neben Bürokratieabbau und digitalen und KI-gestützten staatlichen Leistungen auch neue Maßnahmen für eine „bessere Rechtsetzung“ zur einfacheren Umsetzung von technischen und rechtlichen Vorgaben für staatliche Stel-

len und Unternehmen. Auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sieht die Autorin hier großes Forschungspotenzial und Kooperationsmöglichkeiten zwischen juristischen und technischen Disziplinen.

Schöbel, Philipp: **Elektronische Signatur – ein Geschenk der Digitalisierung?** (DFN-Infobrief Recht 12/2025, S. 7-10, abrufbar [hier](#))

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die rechtlichen Anforderungen an die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt sind. Der Autor gibt einen Überblick über das Zusammenspiel von elektronischer Form und gesetzlich vorgeschriebenen und vertraglich vereinbarten Formerfordernissen. Für Hochschulen bringe die elektronische Form Vorteile, da durch sie Prozesse optimiert und Kosten gespart werden könnten. Jedoch seien der Möglichkeit von elektronischen Signaturen auch Grenzen gesetzt; einen ausdrücklichen Ausschluss der elektronischen Form enthalte etwa § 623 BGB, wonach es für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Schriftform bedarf.

Zech, Herbert: **Vom IT-Recht zum Recht der Digitalisierung** (CR 2025, S. 769-775, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag des Autors beleuchtet die Entwicklung des Digitalrechts quer durch alle Bereiche und zeigt, wie das Recht der Digitalisierung durch sozio-technische Entwicklungen vorangetrieben wurde sich zu einem eigenständigen, traditionelle Rechtsgebiete übergreifenden Rechtsgebiet mit eigenen Regelungsaufgaben entwickelt hat. Beginnend mit einem historischen Überblick mündet der Beitrag in die jüngste Welle der Rechtsentwicklung: das Daten- und KI-Recht. Zuletzt geht der Autor auf die Methoden der Digitalrechtswissenschaft ein, insbesondere auf die zunehmende Interdisziplinarität. Das Digitalrecht sei von Anfang an von einer Zusammenarbeit des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und des Strafrechts gekennzeichnet, aber auch auf die Zusammenarbeit mit außerrechtlichen Disziplinen angewiesen und verschmelze mit diesen teilweise in der Digitalisierungsforschung.

VII. Internetquellen

„Haftbefehl“ im Unterricht – Regeln zur Werknutzung zu Unterrichtszwecken

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über mögliche erlaubte Nutzungen von Werken wie Songtexten und Musikvideos zu Unterrichtszwecken. Die Autorin informiert zudem über die Vorgaben für Quellenangaben und weist auf die Regelungen des § 60a UrhG hin, welcher Lehrkräften einige Möglichkeiten der Werknutzung bietet.

(<https://irights.info/artikel/haftbefehl-urheberrecht/32730#more-32730>, abgerufen am 28.12.2025)

Urheberrecht im Digitalen Archiv der Freien Darstellenden Künste

Der vorliegende Beitrag berichtet von den Inhalten einer neu erschienenen Handreichung, die erklärt, welche Regeln des Urheberrechts für die freien darstellenden Künste gelten und verschiedenste Fragen hierzu beantwortet. Verfasst wurde die Handreichung von Paul Klimpel, Rechtsanwalt bei iRights.Law. Die Digitalisierung von Objekten spiele auch in den freien darstellenden Künsten eine Rolle, und das Digitale Archiv der Freien Darstellenden Künste (kurz DAFDK) biete Interessierten hierfür eine Plattform, auf der Inhalte hochgeladen werden können. Daraus ergäben sich Fragen zu Lizenzen, beispielsweise zur Creative Commons Lizenz, zum Upload und zur rechtsfehlerfreien Nutzung des beim DAFDK verfügbaren Materials. Auch der Kreditierung wurde ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Handreichung ist auf der Webseite des DAFDK ab sofort zum kostenlosen Download verfügbar.

(<https://irights.info/artikel/freie-darstellende-kuenste-urheberrecht/32717#more-32717>, abgerufen am 29.11.2025)

Konferenzbericht: „Zugang gestalten!“ 2025 zu KI und Kulturerbe

Dieser Beitrag berichtet von der Konferenz „Zugang gestalten!“, die in diesem Jahr zum 15. Mal unter der Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission erstmalig in Leipzig stattfand. Gastgeberin war die Deutsche Nationalbibliothek Leipzig. Das Schwerpunktthema in diesem Jahr war die Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz (KI) auf das Kulturerbe. Zum Abschluss richtete sich der Blick auf die Fortsetzung der Konferenzreihe, die 2026 zum 16. Mal stattfinden und dann in Berlin zu Gast sein wird. Die Schwerpunktthemen werden dort Geschichtspolitik und Erinnerung sein.

(<https://irights.info/artikel/zugang-gestalten-2025-ki-und-kulturerbe/32705#more-32705>, abgerufen am 29.11.2025)

Zwischen Autorität und Assistenz

Anlässlich des dritten Jahrestags von ChatGPT am 30. November 2025 beschäftigt sich der vorliegende Beitrag mit der Frage, ob sich wissenschaftlichen Erkenntnissen, welche mit KI generiert wurden, vertrauen lässt. KI gelte heute als selbstverständlicher Bestandteil der akademischen Praxis und sei als virtuelle Kollegin aus der Forschungsarbeit nicht mehr wegzudenken. KI konfrontiere die Wissenschaft mit der Aufgabe, Unwissenheit zu verwalten, ohne Beliebigkeit zu riskieren, was eine Neubestimmung des Verhältnisses zu ihren Werkzeugen erfordere. Am Ende werde es nicht darum gehen, Maschinen das eigenständige Denken zu lehren, sondern das eigene Denken im Umgang mit ihnen als Form intellektueller Selbstkontrolle wachzuhalten.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/zwischen-autoritaet-und-assistenz-7410>, abgerufen am 29.11.)

Wenn KI-Assistenten mehr vertraut wird als Menschen

Der Beitrag berichtet von einer an der Universität des Saarlandes entstandenen Studie, die auf der renommierten „International Conference on Automated Software Engineering“ in Seoul vorgestellt wurde. Danach überprüften Programmierende die von einer KI entwickelten Codes weniger gründlich als die menschlicher Teammitglieder. Auch finde zwischen Menschen und KI-Assistenten weniger Wissenstransfer statt, was zu verminderten Lerneffekten bei den Entwickelnden führe. Die Forschungsgruppe der Universität des Saarlandes geht davon aus, dass sich diese Beobachtungen auch auf andere Bereiche übertragen lassen. Hinsichtlich einer kritischen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Zukunft bedürfe es weiterer Forschung.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/wenn-ki-assistenten-mehr-vertraut-wird-als-menschen-7397>, abgerufen am 29.11.2025)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

NRW:Stage beim University:Future Festival in Berlin am 22. Juni 2026

Das University:Future Festival (U:FF) bietet als Leitveranstaltung zur Digitalisierung in Studium und Lehre Orientierung, Vernetzung und Inspiration. Inhaltlich beschäftigt sich das Festival mit einem breiten Themenspektrum rund um KI, Architekturen, Technik, Strategieentwicklung, Kompetenzen, Didaktik und vielem mehr. Es richtet sich dabei an alle, die sich mit Gegenwart und Zukunft akademischer Bildung beschäftigen: Hochschulbeschäftigte und Studierende; Forschung und Politik; Unternehmen, Zivilgesellschaft und Künstlerinnen und Künstler.

(<https://www.orca.nrw/events/universityfuture-festival-2026>, abgerufen am 28.12.2025)

Learning AID 2026 vom 1. September 2026 – 2. September 2026 an der Ruhr-Universität Bochum

Die Learning AID ist die größte inhaltlich spezialisierte Fachtagung rund um Learning Analytics, Artificial Intelligence und Data Mining in der Hochschulbildung im deutschsprachigen Raum. Die fünfte Ausgabe der Learning AID findet am Dienstag, den 1. und Mittwoch, den 2. September 2026 an der Ruhr-Universität Bochum statt und bietet eine niedrigschwellige Vernetzungsplattform sowie vielfältige Möglichkeiten für einen bundesweiten, hochschulübergreifenden Austausch.

(<https://www.dghd.de/events/learning-aid-2026>, abgerufen am 28.12.2025)

PrimOER: Transfertagung - online

Das am 13. März stattfindende kostenlose Online-Netzwerktreffen wird sich der Frage widmen, wie innovative Lehre zu mehr Bildungsgerechtigkeit in universitärer Lehrkräftebildung und in der Schule beitragen kann. Genauere Informationen werden noch bekannt gegeben.

(<https://oerworldmap.org/resource/urn:uuid:9133636c-8d07-408a-9a71-76d946bb0068>, abgerufen am 29.11.2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>